

**XXII. GP.-NR****124 /A (E)****2003 -U3- 0 7****ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde

betreffend §78 StVO und vermeintliche Behinderungen des FußgängerInnenverkehrs

§78 der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960 idgF) lautet auszugsweise:

"§ 78. Verhalten auf Gehsteigen und Gehwegen in Ortsgebieten.  
Auf Gehsteigen und Gehwegen in Ortsgebieten ist verboten: (...)  
c) den Fußgängerverkehr insbesondere durch (...) unbegründetes Stehenbleiben zu behindern."

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bestraft.

In der Vollzugspraxis wird diese Passage der StVO zur "Säuberung" von Einkaufsstraßen von Mitgliedern gesellschaftlicher Randgruppen missbraucht. Für diese sind die ausgesprochenen Geldstrafen regelmäßig uneinbringlich, sie sind daher zum Antreten des Ersatzarrests gezwungen. In den letzten Wochen wurde dieses Vorgehen aufgrund größerer Einzelaktionen und offenbar zunehmender Häufigkeit der Anwendung insbesondere in Wien auch öffentlich zum Thema.

Stehenbleiben auf Gehsteigen und Gehwegen im Ortsgebiet gehört jedoch geradezu zum Wesen des Fußgängerverkehrs, speziell in Einkaufsstraßen. Daß es dabei auch regelmäßig zu "Behinderungen des Fußgängerverkehrs" kommt, unter anderem wegen unzureichender Dimensionierung von Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr, ist Alltagserfahrung von StadtbewohnerInnen. Welches "Stehenbleiben" dabei als unbegründet zu qualifizieren ist und welches nicht, ist jedoch eine weitestgehend subjektive Frage. Beim Vollzug der genannten Passage wird jedenfalls äußerst selektiv gegen Obdachlose, BettlerInnen, Punks etc. vorgegangen: Ihr "Stehenbleiben" wird von anderen Interessensgruppen (GeschäftsinhaberInnen, Exekutive) offenbar automatisch als "unbegründet" und unabhängig von der aus StVO-Blickwinkel eigentlich zentralen Frage der Behinderung des Fußgängerverkehrs als "behindernd" eingestuft.

Abgesehen von der sachlichen Fragwürdigkeit, Gesellschaftspolitik derart über Straßenverkehrsrecht durchsetzen zu wollen, und der unverhältnismäßigen Sanktion steht die Konformität der Bestimmung und ihrer Vollzugspraxis mit den Grundrechten "Schutz der persönlichen Freiheit" und "Recht auf Freizügigkeit der Person" in Zweifel. Auf eine diesbezügliche Anfrage der Grünen in der Fragestunde des Wiener Landtags wurde jüngst zudem offensichtlich, dass es in konkreten Anlassfällen um ganz andere Fragen als um eine Behinderung des Fußgängerverkehrs gegangen ist und dass breiter politischer Konsens besteht, dass u.a. bei Alkoholkranken sozial- und gesundheitspolitische Maßnahmen zielführender als "zero tolerance" sind. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit

zwischen Sicherheits- und Verwaltungspolizei, Ortspolizei und überörtlicher Polizei des Bundes bzw. des Landes.

Der überschießende und von Verkehrsorganisationsaspekten weit entfernte Vollzug der gegenständlichen StVO-Passage gehört auch zur Zunahme freiheitsentziehender Maßnahmen, die zur von Regierungsseite erst jüngst im Parlament ausführlich beklagten Überfüllung der Gefängnisse in Österreich, mit allen volkswirtschaftlichen Folgekosten, führen. Eine sachliche und grundrechtskonforme Neuregelung müsste daher auch im Interesse der Regierungsparteien liegen. Überdies bestehen ohnedies alternative Regelungen wie im Fall Wiens das Landessicherheitsgesetz, sodaß das Anwenden vorgeschobener Verkehrsorganisationsaspekte jedenfalls entbehrlich und kompetenzrechtlich fraglich erscheint. Eine Streichung, zumindest aber eine auf tatsächliche Verkehrsbehinderung präzierte Neuformulierung der Passage und eine Überprüfung der fragwürdigen Vollzugspraxis von §78 lit. c) ist daher geboten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **ENTSCHLISSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Bundesminister für Inneres werden aufgefordert,

+ die grundrechtsmäßig und kompetenzrechtlich bedenkliche und durch den Wortlaut der entsprechenden Regelung nicht gedeckte Vollzugspraxis bei der erwähnten Passage von §78 lit c) der Straßenverkehrsordnung zu überprüfen und abzustellen;

+ eine sachlich haltbare und grundrechtsmäßig unbedenkliche Neuregelung, vorzugsweise durch Streichung der offenbar missbrauchsanfälligen Passage, zu prüfen und umzusetzen.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.*

